# Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Gegen Empfangsbekenntnis

SE Tylose GmbH & Co. KG

endvertreten durch Herrn Fumio Arai

Kasteler Str. 45

65203 Wiesbaden

**Abteilung Umwelt Wiesbaden** 

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/37-2020/3

Dokument-Nr.: 2022/731750

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Dr. Annette Stumpf

Zimmernummer: 392

Telefon/ Fax: 0611-33092408/ 0611-33092444
E-Mail: annette.stumpf@rpda.hessen.de

Datum: 30.05.2022

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Anlage: MC-Betrieb, SE Tylose GmbH & Co. KG,

Industriepark Kalle-Albert

Projekt: Abfüllanlage

Ihr Antrag vom: 10.05.2021, zuletzt ergänzt am 06.12.2021 durch die Unbedenklichkeitsbe-

scheinigung zur Fluchtwegführung

#### Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag der

SE Tylose GmbH & Co. KG in Wiesbaden,

vertreten durch die SE Tylose Verwaltungs GmbH, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Fumio Arai u. a.

Antragstellerin –

vom 11.03.2021, eingegangen am 15.03.2021, zuletzt geändert am 06.12.2021, wird gemäß § 16 BlmSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BlmSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65203 Wiesbaden, Kasteler Straße 45

Grundbuch Gemarkung: Kastel Flur: 3

Flurstück: 183/23

den Betrieb wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Wiesbaden Lessingstraße 16 - 18 65189 Wiesbaden

Telefon:

8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt



Servicezeiten:

Mo. – Do.

Freitag

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung des zusätzlichen des Gebäudes und der dortigen Aufstellung sowie dem Betrieb einer zusätzlichen Abfüllanlage.

## Aufschiebende Bedingungen

#### I.1 Bauaufsicht:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BlmSchV und § 74 Abs. 1 und 4 Hessische Bauordnung (HBO) unter der aufschiebenden Bedingung, dass der vorliegende Standsicherheitsnachweis sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag geprüft sein müssen und der Bauherrschaft geprüft vorliegen. § 75 Abs. 2 Satz 3 HBO bleibt unberührt.

#### I.2 Bodenschutz:

Vor der endgültigen Versiegelung von Flächen ist der Ausgangszustand anhand von Bodenund/oder Grundwasserproben festzustellen und in den vorliegenden Ausgangszustandsbericht zu übernehmen.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

#### I.3 Obere Brandschutzdienststelle:

Dieser Genehmigungsbescheid ist aufschiebend und auflösend bedingt:

Er tritt in Kraft und wird erst und nur dann wirksam, wenn die Werkfeuerwehr in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem aktuell gültigen Werkfeuerwehrbescheid entspricht und außerdem mindestens bei einer Gruppe liegt.

Er tritt außer Kraft und wird unwirksam, wenn die Werkfeuerwehr in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils aktuell gültigen Werkfeuerwehrbescheid nicht entspricht oder nicht mehr mindestens bei einer Gruppe liegt.

#### Hinweis:

Auflagenvorbehalte sind in diesem Kapitel unter V.2.1 hinsichtlich bauaufsichtlicher Anforderungen sowie unter V.4.1 hinsichtlich der Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser zu finden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

# II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte geänderte Anlage sind folgende Merkblätter maßgeblich:

- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien und
- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche.

## III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Gebäudes

# IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 BlmSchG vom 10.05.2021, ergänzt am 22.06.2021 (Austauschseiten mit Korrekturen)
- Ergänzungen zu Kapitel 17 und 18 vom 27.07.2021
- Ergänzung zu Kapitel 18 (Beschreibung Lüftungsanlage) vom 30.07.2021
- Geänderte Bauunterlagen vom 14.09.2021
- 1. Änderung des Brandschutzkonzepts vom 24.09.2021
- Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Fluchtwegführung sowie Brandschutzplan vom 06.12.2021
- Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom 10.05.2021
- Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis:

#### 1 Antrag

Antragsformular – Allgemeine Angaben Formular 1/1 1-1-1 bis 1-1-5 Ermittlung der Investitionen Formular 1/1.4 1-6

	Genehmigungsbestand (MC-Betrieb)	Formular 1/2 1	-2-1 bis 1-2-16
2	Inhaltsverzeichnis		2-1 bis 2-3
3	Kurzbeschreibung		3-1 bis 3-6
4	Betriebsgeheime Unterlagen		4-1
5	Standort		
	Lageplan	0003	1 Blatt
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung		6-1
6.1	Überblick über die Anlage Betriebseinheiten	Formular 6/1	6-1
6.2	Beschreibung des Projektes		6-2
6.3	Apparatebeschreibung		6-2
6.3.1	Apparate-Aufstellungspläne		6-3
6.3.1.1	Tylomix Betrieb Gebäude		
	Erdgeschoss + 0,00 m / Zwischengeschoss + 2,685 m Gebäude	11 051-169 01 00 C	1 Blatt
	1. Obergeschoss + 6,265 m Gebäude	11 051-169 01 01 C	1 Blatt
	2. Obergeschoss + 10,593 m Gebäude	11 051-169 01 02 C	1 Blatt
6.3.1.2	Foodgrade filling Gebäude		
	Erdgeschoss + 0,00 m, Gebäude	11 050-169 01 20	1 Blatt
	1. Obergeschoss + 3,10 m Gebäude	11 050-169 01 21	1 Blatt
	2. Obergeschoss + 6,53 m Gebäude	11 050-169 01 22	1 Blatt
	3. Obergeschoss + 9,56 m Gebäude	11 050-169 01 23	1 Blatt
	4. Obergeschoss + 12,83 m / 5. Obergeschoss + 16,13 m Gebäude	11 050-169 01 24	1 Blatt
	Schnitt A-B Gebäude	11 050-169 01 27	1 Blatt
	Schnitt E-F Gebäude	11 050-169 01 28	1 Blatt
	Erdgeschoss Gebäude	11 050-169 01 30	1 Blatt
6.3.2	Apparatelisten		6-4
		6/2 Blatt 11	6-5, 6-6
		6/2 Blatt 13	6-7, 6-8
		6/2 Blatt 14	6-9, 6-10
		6/2 Blatt 30	6-11
		6/2 Blatt 31	6-12
6.3.3	Beschreibungen der baulichen Einrichtungen		6-13 bis 6-14
6.4	Verfahrensbeschreibung / Allgemein		6-15
6.4.1	Textliche Beschreibung (Einzelangaben)		6-15 bis 6-19
6.4.2	Fließbilder		6-20
	Grundfließbild Gebäude	11 05 9 169 0055 A	1 Blatt

	Siloanlage 1, Gebäude (Blatt 1)	11 05 9 169 0150 C	1 Blatt
	Siloanlage 3, Gebäude / (Blatt 11)	11 05 9 169 0160 A	1 Blatt
	Mischer 3, Homogenisierung und Förderung Gebäude (Blatt 13)	<b>I</b> , 11 05 9 169 0162 A 1	l Blatt
	Abfüllung 2, Gebäude (Blatt 14)	11 05 9 169 0163 A	1 Blatt
	Abfüllung (Blatt 30)	11 05 9 169 0170	1 Blatt
	Palettierung und Transport, Gebäude (Blatt 31)	11 05 9 169 0171	1 Blatt
6.4.3	Chemische Reaktionen	n. r. (entfällt)	
6.5	Betriebsbeschreibung / organisatorische Maßnahmen		6-21
7	Stoffe		
7.1	Eingänge	Formular 7/1	7-1 bis 7-3
7.2	Ausgänge	Formular 7/2	7-4
8	Luftreinhaltung		
8.1	Emissionsquellen	Formular 8/1	8-1 bis 8-3
8.1.2	Emissionsquellenplan Tylomix Geb.	11 05 2 169 0052 D	1 Blatt
8.1.3	Abgasreinigungseinrichtung (ARE)	Formular 8/2	8-4 bis 8-33
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		
9.1	Verwertung von Abfällen 9-1 bis 9-2		9-1 bis 9-2
9.2	Beseitigung von Abfällen		9-3
10	Abwasserentsorgung	n. r. (entfällt)	
12	Abwärmenutzung		12-1
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Imm	issionen	13-1
	Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	Formular 13/1	13-2
	Lärmprognose		1 bis 17 1 Plan
			Seiten Anhang
14	Anlagensicherheit, Land Use Planning	Formular 14/3	14-1 bis 14-2
15	Arbeitsschutz		
	Arbeitsstättenverordnung	Formular 15/1	15-1 bis 15-3
	Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	Formular 15/2	
	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	Formular 15/3	15-4
16	Brandschutz		
	Brandschutz für das Gebäude -/Anlagenteil	Formular 16/1.1	16-1
	Brandschutz für das Gebäude -/Anlagenteil	Formular 16/1.2	16-2 bis 16.4
	Brandschutzgutachten Gebäude		38 Seiten
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	Allgemeine Angaben		17-1 bis 17-2

	Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formular 17/1	17-3 bis 17-4
	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe	Formular 17/4	17-5 bis 17-7
	Anhang 1 Sicherheitsdatenblatt		8 Seiten
	Anhang 2 Sicherheitsdatenblatt		7 Seiten
	Anhang 3 Stellungnahme TÜV Hessen		3 Seiten
18	Bauantrag		18-1
19	Sonstige Konzessionen		19-1
	Treibhausgasemissionen	Formular 19/1	19-2
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	Formular 20/2	20-1 bis 20-12
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		21-1 bis 21-2
22	Ausgangszustandsbericht	Formular 22/1	22-1 bis 22-2

# V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

## V.1 Allgemeines

- V.1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- V.1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- V.1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- V.1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- V.1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird oder innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.
  - Hinweis: Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- V.1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionsschutz spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### V.2 Bauaufsicht

V.2.1 Auflagenvorbehalt Bauaufsicht:

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BlmSchG der 9. BlmSchV sowie § 74 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der fortgesetzten Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt.

Die Antragstellerin hat diesbezüglich am 18.11.2021 ihr Einverständnis erklärt.

- V.2.2 Aufgrund § 75 Abs. 3 HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher beim Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden unter Angabe des dortigen Aktenzeichens 6302-634182/21 schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.
- V.2.3 Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke
  - Baubeginnsanzeige (§ 75 HBO)

Formular BAB 17/2018

• Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 HBO)

Formular BAB 18/2018

- Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 87 Abs. 7 HBO) Formular BAB 19/2018
- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 HBO)

Formular BAB 20/2018

sind gemäß § 69 Abs. 2 Satz 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VII 4-B-028-f-01-01-04) vom 07.07.2018, zuletzt geändert am 11.01.2019, für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt und entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen, von den genannten Personen zu unterschreiben und dem Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums <a href="https://www.wirtschaft.hessen.de">www.wirtschaft.hessen.de</a> heruntergeladen werden.

- V.2.4 Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen beim Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden einzureichen:
  - Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 59 HBO, der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat.
  - Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung des Rohbaues beauftragt ist.
  - Der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidium Darmstadt bzw. der Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG ist der Baubeginnsanzeige beizufügen.
  - Benennung der anerkannten Überwachungsstelle, die mit der Überwachung des Einbaues von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 beauftragt ist.
  - Nachweis des Betriebs, der die Schweißarbeiten ausführt, über die Eignung zum Schweißen der Klasse EXC2 gemäß DIN EN 1090-2:2008-12.

- V.2.5 Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise beim Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden einzureichen:
  - Nachweis der Überwachung von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 gemäß EN 13670 Überwachungsbericht.
- V.2.6 Mit der Mitteilung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes bzw. mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise beim Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden einzureichen:
  - Bescheinigung über die Ausführung der EL-Anlagen gemäß VDE-Vorschriften.
  - Übereinstimmungserklärung des ausführenden Unternehmens, dass der Förderanlagenabschluss entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden Einbauanleitung und den Technischen Baubestimmungen ausgeführt wurde.
  - Bestätigung des ausführenden Unternehmens, dass die Lüftungsanlage unter Einhaltung des § 44 HBO sowie der gemäß § 3 HBO als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln errichtet wurde.
  - Abnahmebescheinigung einer zugelassenen Überwachungsstelle über die Lüftungsanlagen.
- V.2.7 Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten (§ 90 Abs. 1 Satz 2 HBO).
- V.2.8 Die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen und in den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.
- V.2.9 Es ist Beton der Überwachungsklasse 2 vorgesehen. Das den Beton herstellende bzw. verarbeitende Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass die Forderungen der EN 13670 erfüllt werden. Dies gilt auch bei der Verwendung von Transportbeton.
  - Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem mit der Prüfung beauftragten Prüfingenieur Dr. Ing. Thorsten Faust die anerkannte Überwachungsstelle anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Überwachungsbericht dem mit der Prüfung beauftragten Prüfingenieur zu übergeben.
- V.2.10 Der Betrieb, der die Schweißarbeiten an Stahlbauteilen ausführt, muss den Nachweis der Eignung zum Schweißen von tragenden Stahlbauteilen besitzen. Vor Beginn der Schweißarbeiten ist dem mit der Prüfung beauftragten Prüfingenieur Dr. Ing. Thorsten Faust ein gültiger Eignungsnachweis für das Schweißen der Klasse EXC2 gemäß DIN EN 1090-2:2008-12 vorzulegen.
- V.2.11 Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind dem mit der Prüfung beauftragten Prüfingenieur Dr. Ing. Thorsten Faust in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn diese Pläne geprüft sind und auf der Baustelle vorliegen.
- V.2.12 Gemäß § 83 HBO in Verbindung mit § 84 Abs. 4 HBO wird die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht angeordnet. Die Überwachung wird von der prüfberechtigten Person Dr. Ing. Thorsten Faust durchgeführt. Die Überprüfungstermine sind mit der

prüfberechtigten Person Dr. - Ing. Thorsten Faust rechtzeitig abzustimmen. Die Überprüfung beschränkt sich auf Stichproben. Andere tragende Konstruktionen (z. B. aus Stahl, Aluminium, Holz usw.) müssen ebenfalls zur Überprüfung angemeldet werden und bis zur Durchführung derselben zugänglich bleiben. Hinweis:

Unterlassene Anmeldungen stellen eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 86 Abs. 1 Nr. 18 HBO dar, die nach § 86 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden können.

- V.2.13 Weichen die in der statischen Berechnung gewählten Bodenkennwerte sowie die angenommenen Geländeverläufe von der Wirklichkeit ab, so ist ein neuer Nachweis zur Prüfung beim Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden einzureichen (DIN EN 1991-1-1).
- V.2.14 Die stählernen Hallenstützen sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Anprall zu schützen.
- V.2.15 Die Bauausführung ist durch einen Sachverständigen für Brandschutz ständig zu überwachen und die fachgerechte und übereinstimmende Bauausführung sowie die Umsetzung aller brandschutztechnischen Maßnahmen, die sich aus der Genehmigung ergeben, ist zu bescheinigen (§§ 53, 84 HBO Konformitätserklärung).

Mit der Konformitätserklärung zum Brandschutz wird gleichzeitig auch die Mängelfreiheit der verwendeten Materialien in Bezug auf ihre Tauglichkeit und Betriebssicherheit bestätigt. Die Bescheinigung ist im Rahmen der vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Nutzungsaufnahme dem Bauaufsichtsamt der Stadt Wiesbaden spätestens eine Woche vorher vorzulegen.

- V.3 Kampfmittelräummaßnahmen:
- V.3.1 In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.
- V.3.2 Bei allen anderen Flächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden sollen, ist vorher eine systematische Überprüfung durch Sondieren auf Kampfmittel vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) durchzuführen. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.
- V.3.3 Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z. B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann ein evtl. vorgesehener Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sind die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung zu begleiten.
- V.3.4 Bei der Beauftragung einer Fachfirma ist diese für die Dokumentation der Räumdaten auf die Verwendung des beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen entwickelten Datenmoduls KMIS-R zu verpflichten. Hierfür sind die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten einzumessen.

Das Datenmodul KMIS-R steht auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter

https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-undkommunales/gefahrenabwehr/kampfmittelraeumdienst

kostenlos zum Download bereit.

- V.3.5 Nach Beauftragung einer Fachfirma ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I
   Zentralabteilung, Inneres, Dezernat I 18 öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst eine Kopie des Auftrages zur Kenntnisnahme zuzusenden.
- V.3.6 Nach Abschluss der Arbeiten sind
  - eine Bescheinigung, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden,
  - ein Lageplan, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind,
  - Angabe der Gauß/Krüger-Koordinaten der untersuchten Flächen,
  - Angaben zum verwendeten Detektionsverfahren sowie
  - die KMIS-R-Datei, welche durch die beauftragte Fachfirma erstellt wurde dem Dezernat I 18 vorzulegen.
- V.3.7 Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind von dieser selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.
- V.3.8 Die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen (siehe o. g. Internetseite des Kampfmittelräumdienstes des RP Darmstadt) sind einzuhalten.

#### V.4 Bodenschutz

#### V.4.1 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

Die Antragstellerin hat diesbezüglich am 18.11.2021 ihr Einverständnis erklärt.

#### V.5 Brandschutz

Auflagen der oberen Brandschutzdienststelle:

- V.5.1 Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine von der Betreiberin der Werkfeuerwehr InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG einzuholende schriftliche Bestätigung vorzulegen, wonach die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Bedingung unter I.3 (s. o.) vorliegen und eingehalten werden.
- V.5.2 Die Antragstellerin hat das Dezernat IV/Wi 43.2 sofort zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass dies nicht der Fall ist und die o. g. Voraussetzungen der Wirksamkeit nicht vorliegen.

V.5.3 Die Antragstellerin hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage einen von der Werkfeuerwehr einzuholenden Feuerwehreinsatzplan mit der öffentlichen Feuerwehr abzustimmen und dem Dezernat I 18 (obere Brandschutzbehörde) vorzulegen. Aus diesem müssen einsatztaktische Maßnahmen zu entnehmen sein.

### Auflagen aus dem Brandschutzkonzept:

V.5.4 Die Zu- und Abfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden, sind ständig freizuhalten und zu kennzeichnen. Sie müssen für die Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Die Aufstellflächen müssen nach oben offen sein.

# Auflagen Berufsfeuerwehr:

- V.5.5 Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept vom 13.04.2021 mit seiner 1. Änderung vom 24.09.2021 ergeben, sind von seinem Ersteller oder einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
- V.5.6 Der Treppenraum benötigt im Erdgeschoss einen direkten Ausgang ins Freie. Daher ist der in den Antragsunterlagen beschriebene notwendige Flur ein Raum zwischen dem Treppenraum und dem Ausgang ins Freie und muss feuerbeständige Wände haben. Die Türen zu weiteren Räumen müssen feuerhemmend und rauchdicht sein.
- V.5.7 Es ist ein direkter Zugang vom Besprechungsraum zum Laufsteg der Lagerlogistik zu erstellen. Alternativ ist das Fenster des Besprechungsraumes als Rettungsfenster zum Erreichen mit Leitern der Feuerwehr auszuführen.
- V.5.8 Das Gebäude ist flächendeckend mit automatischen Brandmeldern auszurüsten und auf eine Brandmeldezentrale aufzuschalten.
- V.5.9 Die notwendigen Zuluftflächen sind von außen so zu kennzeichnen, dass sie für die Einsatzkräfte sofort erkennbar sind.
- V.5.10 Die Erläuterung der Ausführung der im Brandschutzkonzept beschriebenen Wärmeabzugsflächen ist vor der Inbetriebnahme als Ergänzung zum Brandschutzkonzept der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
- V.5.11 Durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige müssen folgende Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:
  - Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist,
  - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
  - Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
  - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und
  - Sicherheitsstromversorgungen.

## Die Prüfungen sind

- vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,
- unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen,
- unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen sowie
- jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen)

durchführen zu lassen.

Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber hat

- bauaufsichtsrechtlich anerkannte Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfungen zu beauftragen, für die Prüfung notwendige Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
- Berichte über die Prüfungen mindestens sechs Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

# V.6 Luftreinhaltung

#### V.6.1 Emissionsbegrenzungen

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen

die Massenkonzentration

20 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschreiten; bei Emissionsquellen, die den Massenstrom 0,40 kg/h überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschritten werden (Nr. 5.2.1 TA Luft).

Die Emissionsbegrenzung gilt für die Emissionsquellen EQ und EQ im neuen Gebäude

Diese Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (273,15 K, 1.013 hPa).

#### V.6.2 Messplätze

Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar sein und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen (Nr. 5.3.1 TA Luft).

## V.6.3 Emissionsmessungen und Fristen

Zur Feststellung der staubförmigen Emissionen an den Emissionsquellen EQ und EQ sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage Messungen durch eine Stelle, die nach § 29b BlmSchG in Verbindung mit der 41. BlmSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BlmSchV bekannt gegeben worden ist, durchführen zu lassen.

Die nächste Wiederholungsmessung an diesen Emissionsquellen ist gemeinsam mit den nächsten turnusmäßigen Emissionsmessungen staubförmiger Emissionen im Gebäude durchführen zu lassen. Danach sind diese Messungen im Abstand von jeweils drei Jahren zu wiederholen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft)

#### V.7 Arbeitsschutz

- V.7.1 Spätestens bei Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss ein Explosionsschutzdokument nach § 6 GefStoffV vorliegen. In dem Explosionsschutzdokument ist auch zu betrachten, inwiefern im Falle einer Explosion mit deren Ausbreitung von einem Anlagenteil auf andere Anlagenbereiche gerechnet werden muss und ob eine explosionstechnische Entkopplung erforderlich ist.
- V.7.2 Vor Inbetriebnahme ist eine Prüfung der Explosionssicherheit nach Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 4.1 BetrSichV durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes vorzunehmen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

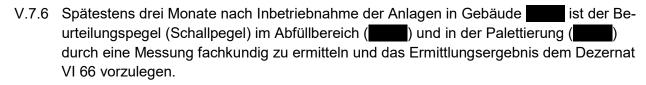
- a. die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- b. die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist,
- c. die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind und
- d. die Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 Satz 7 BetrSichV durchgeführt und die dabei festgestellten Mängel behoben wurden.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. Die Unterlagen sind vor Ort aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- V.7.3 Nachstehende Arbeitsmittel sind vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen:
  - Abfüllstation
  - Palettieranlage
  - Palettenstretchanlage
  - Gurtförderer (

In die Prüfung sind auch ggf. vorhandene Schnittstellen zwischen den Arbeitsmitteln einzubeziehen.

- V.7.4 Für den Abfüllbereich Gebäude (Raum ) ist zu ermitteln, wie lange sich Beschäftigte während eines Arbeitstages dort aufhalten. Das Ermittlungsergebnis ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz, Dezernat VI 66 Arbeitsschutz Wiesbaden innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzulegen.
- V.7.5 Es ist ein technisches Rückhaltesystem zur Fixierung der LKW während des Ladevorgangs einzurichten und zur Verfügung zu stellen.



- V.7.7 Die Verkehrswege in der Palettierung und den Lagerbereichen sind dauerhaft zu kennzeichnen. Abstellflächen, Bereitstellflächen und Flächen einer gesonderten Nutzung (z. B. Ladestationen für Stapler) sind ebenfalls zu kennzeichnen.
  - Die Kennzeichnung kann dort entfallen, wo durch feste Einbauten (z. B. Regale) die Lage des Verkehrsweges oder die Art der Flächennutzung eindeutig erkennbar ist.
- V.7.8 Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage gemäß DIN EN 62305 für inneren und äußeren Blitzschutz auszurüsten und entsprechend zu erden.
- V.7.9 Das Gebäude ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung entsprechend Arbeitsstätten-Regel ASR A3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme" und einer akustischen Alarmierung auszurüsten.
- V.8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- V.8.1 Die bei der Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- V.8.2 Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

## VI. Begründung

#### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BlmSchG und mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ImSchZuV in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### Genehmigungshistorie

Die Antragstellerin betreibt in 65203 Wiesbaden, Kasteler Str. 45, Gemarkung Kastel, Flur 3, Flurstücke 183/23 und 770/772, den Betrieb. Dabei handelt es sich um eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Methylcelluloseprodukten durch chemische Umwandlung gemäß Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Von der bestehenden gemeinsamen <i>i</i>	Anlage wurden als erste Teilanlagen der Be-
trieb am 03.10.1935 (Aktenzeichen	) und der -Betrieb am 30.05.1972 (Ak-
tenzeichen	nach § 16 Gewerbeordnung – damals noch als selbstän-
dige Anlagen - genehmigt.	
Als letzte Änderung der Anlage wurde	e am 04.05.2022 das Projekt "Wechsel des Lagermediums
von zu Propylenoxid	I im Tanklager" unter dem Aktenzeichen RPDA -
Dez.	mit der Dokumenten-Nummer durch das Re-
gierungspräsidium Darmstadt genehn	nigt.

#### Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 10.05.2021 nach § 16 BlmSchG den Antrag gestellt, den MC-Betrieb wesentlich zu ändern und zu betreiben. Der Antrag ist am 10.05.2021 eingegangen und wurde am 14.09.2021 ergänzt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen für den Verfahrensbeginn wurde am 30.09.2021 festgestellt.

Die mit Antrag vom 10. Mai 2021 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Blm-SchG für die Errichtung der Anlage war am 30. September 2021 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Nachdem im Hauptverfahren von der Arbeitsschutzbehörde die Einrichtung eines zusätzlichen Fluchtwegs gefordert worden war, fand am 01.12.2021 ein Vor-Ort-Termin unter Beteiligung der Werkfeuerwehr, der Berufsfeuerwehr und der Arbeitsschutzbehörde statt. Nach mündlicher Einigung auf die Unbedenklichkeit der Fluchtwegeführung wurde am 03.12.2021 durch die Werkfeuerwehr eine entsprechende schriftliche Stellungnahme erstellt und am 06.04.2022 durch die Berufsfeuerwehr bestätigt. Daraufhin wurde die betreffende Forderung von der Arbeitsschutzbehörde fallen gelassen.

Wegen der genannten Verzögerungen bis zur Einigung auf die endgültige Fluchtwegeführung wurde am 16.12.2021 die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag um 3 Monate bis zum 30.03.2022 verlängert. Auch diese Frist konnte nicht eingehalten werden, weil die erforderliche Zustimmung der Feuerwehr zur Fluchtwegesituation erst am 06.04.2022 eingegangen ist.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. In Verbindung mit dem Vorhaben entstehen keine neuen Abfälle und keine neuen Abwasserteilströme. An den beiden neuen Emissionsquellen im neuen Gebäude können lediglich staubförmige Emissionen entstehen, die jedoch durch Staubfilter wirksam begrenzt werden. Hinsichtlich der Lärmsituation ergeben sich keine relevanten Änderungen.

#### <u>Anhörung</u>

Mit E-Mail vom 14.04.2022 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids auf HessenDrive zur Verfügung steht. Sie hatte somit nach § 28 HVwVfG die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat ihre Stellungnahme mit E-Mail vom 05.05.2022 gesandt und darin um Streichung der im Anhörungsentwurf enthaltenen Nebenbestimmungen V.2.13, V.2.16 und V.5.2 sowie um ergänzende Erläuterungen zu Nebenbestimmung V.2.10 gebeten. Die Nebenbestimmung V.5.2 wurde beibehalten, weil es sich dabei nicht um eine zusätzliche Beschwernis für die Antragstellerin handelt; in den übrigen Punkten wurde den Wünschen der Antragstellerin nachgekommen. Inhaltlich wird auf diese Punkte in der entsprechenden fachlichen Begründung näher eingegangen.

# Umweltverträglichkeitsprüfung

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 4.2 Spalte 2 Buchstabe A in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelistet. Für diese Vorhaben ist bei Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben.

Für ein Änderungsvorhaben ist § 9 UVPG anzuwenden. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt gemäß § 9 Abs. 4 UVPG § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In dieser Anlage 3 sind Merkmale zum Vorhaben und seines Standorts sowie zu den möglichen Auswirkungen aufgelistet. Die Prüfung anhand dieser Merkmale hat folgendes ergeben:

Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für das geplante Vorhaben die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG nicht anzuwenden, da es im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 1985 / 01 Albertstraße der Landeshauptstadt Wiesbaden liegt. Eine naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i. S. d. § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Für das Vorhaben wird keine weitere Fläche in Anspruch genommen. Ferner weist das Gebiet keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf, da das direkte Umfeld bereits durch industrielle Einrichtungen geprägt ist.

Das Vorhaben kann mithin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 16.08.2021 in der Ausgabe Nr. 33/2021 des Staatsanzeigers für das Land Hessen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

## Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hinsichtlich des Brandschutzes und der bauaufsichtlichen Belange.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der brandschutztechnischen Aufsicht, des Kampfmittelräumdienstes, des Abfall- und Wasserrechts, des Bodenschutzes, des Naturschutzes sowie der Belange des Arbeitsschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

#### **Baurecht**

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben. So sind Schweißarbeiten an Stahlbauteilen vorgesehen. Aufgrund des § 58 Abs. 3 HBO wird verlangt, dass der die Schweißarbeiten ausführende Betrieb den entsprechenden Eignungsnachweis hat.

Zunächst waren Nebenbestimmungen zur Unterfangung von Nachbargebäuden bei Baugruben (V.2.13) sowie Anforderungen an Doppelböden (V.2.16) vorgesehen gewesen. Beide Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahren nach erneuter Beteiligung des Bauaufsichtsamts Wiesbaden gestrichen, weil sie nicht erforderlich waren.

#### Brandschutz

Die Unterlagen wurden hinsichtlich des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr von dem Dezernat I 18 geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats I 18 keine Bedenken, sofern die Ausführung den vorlegten Unterlagen entsprechend erfolgt.

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Sie wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Löschanlagen zu bedienen und die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen, um so Schaden für die Bevölkerung, die Mitarbeiterschaft und die Umwelt abzuwenden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hatte die Antragstellerin gebeten, die Nebenbestimmung V.5.2 zu streichen, da diese Nebenbestimmung der Werkfeuerwehr aus vorherigen Genehmigungsbescheiden bekannt sei und bereits umgesetzt würde. Genau aus diesem Grunde stellt die Nebenstimmung keine weitere Beschwernis dar, sondern dient in diesem Zusammenhang lediglich der bloßen Erinnerung an diese Regelung.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenslagen. Darüber hinaus wird damit auch für selten auftretende Schadenslagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen.

Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen sind nach der DIN 14095 zu erstellen; darauf aufbauend sind Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen, die auch einsatztaktische Aspekte sowie genaue Angaben über Besonderheiten und Risiken auf dem Gelände und im Gebäude enthalten. Sie müssen stets auf aktuellen Stand gehalten werden und sind bei wesentlichen Änderungen der baulichen Anlage unverzüglich anzupassen. Der Betreiber der baulichen Anlage hat die Feuerwehreinsatzpläne mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Weitere rechtliche Grundlagen dazu finden sich in der HBO sowie in Sonderbauvorschriften wie z. B. in der Industriebaurichtlinie.

Zu V.5.5

Diese Forderungen ergeben sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 20 bis 22 HBO.

Zu V.5.6

Diese Forderung ergibt sich aus § 38 Abs. 3 HBO.

Zu V.5.7

Um aus dem Besprechungsraum über den Laufsteg der Lagerlogistik flüchten zu können, muss der notwendige Treppenraum betreten werden. Daher ist der Rettungsweg über den Laufsteg in dieser Form als zweiter Rettungsweg nicht unabhängig. Um einen unabhängigen zweiten Rettungsweg zu gewährleisten, muss entweder ein direkter Zugang vom Besprechungsraum zum Laufsteg der Lagerlogistik eingerichtet werden oder das Fenster des Besprechungsraumes als Rettungsfenster zum Erreichen mit Leitern der Feuerwehr ausgeführt werden.

Zu V.5.8 und V.5.9

Diese Forderungen ergeben sich aus §§ 14, 53 HBO.

Zu V.5.10

Diese Forderung ergibt sich ebenfalls aus §§ 14, 53 HBO. Die Antragstellerin hatte jedoch im Anhörungsverfahren Verständnisschwierigkeiten geäußert und um Konkretisierung gebeten.

Daraufhin wurde die Berufsfeuerwehr Wiesbaden um Erläuterung dieses Punktes gebeten. Diese gab in einer ergänzenden Stellungnahme folgende Erläuterungen:

Unter Punkt 7.2.2 des Brandschutzkonzeptes sind die erforderlichen Wärmeabzugsflächen benannt. Es fehlt aber die konkrete Aussage, wie diese Flächen im beurteilten Gebäude dargestellt werden.

Es werden nur die vorhandenen Flächen der Rauch- und Wärmeabzüge (RWA) von den erforderlichen Wärmeabzugsflächen abgerechnet.

Im Anhang 2 der M-IndBauRL (H-VVTB Anhang HE 13) werden verschiedene Möglichkeiten genannt, wie die Wärmeabzugsflächen aussehen können, auch mit den dann vorhandenen Einschränkungen, z. B.

- RWA
- Tore, Türen, Lüftungseinrichtungen
- Abschlüsse aus Kunststoffen mit einer Schmelztemperatur < 300 oC
- besondere Verglasungen

usw.

Daher ist die Ausführung der Wärmeabzugsflächen für das beurteilte Gebäude im Brandschutzkonzept ausführlich zu beschreiben und nicht nur allgemein die benötigte Fläche zu benennen.

#### Zu V.5.11

Diese Forderungen ergeben sich aus §§ 2, 3 Technische Prüfverordnung Hessen (TPrüfV) sowie § 53 Abs.2 HBO.

## Luftreinhaltung

Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung unter der dortigen Nr. 5 die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen vor und gibt somit in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vor.

Die Anforderungen zur Begrenzung der staubförmigen Emissionen finden sich in Nr. 5.2.1 TA Luft; die Messungen und die Überwachung der Emissionen richten sich nach den Anforderungen in Nrn. 5.3.1 und 5.3.2 TA Luft.

#### **Lärmschutz**

Hinsichtlich Schallimmissionen ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Änderungen. Neue lärmrelevante Apparate werden im Inneren von Gebäude aufgestellt und werden der Prognose zufolge keinen Einfluss auf die Lärmsituation haben.

# Anlagensicherheit (StörfallV)

Durch die Anlagenänderung entstehen keine neuen Gefahren im Sinne der StörfallV. Im Bereich der neuen Abfüllanlage im Gebäude werden keine Störfallstoffe gehandhabt.

## Abfallvermeidung und -verwertung

Hinsichtlich betriebsbedingter Abfälle sind mit dem Vorhaben keine Änderungen verbunden.

#### <u>Abwasser</u>

Hinsichtlich der Entstehung von Abwasserteilströmen sind mit dem Vorhaben keine Änderungen verbunden.

## Anlagenbezogener Gewässerschutz

Im Bereich der neuen Abfüllanlage im Gebäude wird nicht mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen umgegangen.

#### <u>Arbeitsschutz</u>

#### Zu V.7.1.

In den Antragsunterlagen wird das Vorhandensein einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre (Celluloseether sind staubexplosionsfähig) nicht ausgeschlossen. Die Notwendigkeit eines Explosionsschutzdokuments wird in den Antragsunterlagen beschrieben (Blatt 1 zu Formular 15/2). Durch die Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass das Explosionsschutzdokument vor Inbetriebnahme der Anlagen vorliegt. Wegen der Kopplung zu anderen Anlagen wird explizit gefordert, dass im Explosionsschutzdokument auch dieser Aspekt betrachtet wird.

#### Zu V.7.2.

Es soll sichergestellt werden, dass nicht nur das reine Explosionsschutzdokument erstellt wird, sondern dieses bzw. die daraus resultierenden Maßnahmen vor Inbetriebnahme der Anlage auch fachkundig überprüft werden.

#### Zu V.7.3.

Die Verpflichtung zu einer entsprechenden Prüfung gilt grundsätzlich für alle Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt (vgl. §14 BetrSichV). Da die benannten Arbeitsmittel Schnittstellen zueinander aufweisen, soll zusätzlich explizit dieser Aspekt bei der Prüfung mitberücksichtigt werden.

#### Zu V.7.4.

Der Arbeitsraum weist weder eine Sichtverbindung nach außen auf, noch ist erkennbar, dass in diesem Raum Tageslicht vorhanden ist. Da in den Antragsunterlagen dargestellt wird, dass zur Bedienung der Abfüllanlage im Gebäude zwei Mitarbeiter erforderlich sind (6.5 Betriebsbeschreibung/organisatorische Maßnahmen), könnte eine Sichtverbindung nach außen bzw. ausreichend Tageslicht erforderlich sein. Der Verzicht seitens der Antragstellerin wurde damit begründet, dass für den Raum die Ausnahme entsprechend ArbStättV Anhang Nr. 3.4 (1) Nr. 2 gegeben ist. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dies zu überprüfen.

# Zu V.7.5.

Durch die Beladung durch Stapler ist es zwingend erforderlich, eine Gefährdung durch das Wegrollen eines Fahrzeuges (LKW) technisch zu minimieren. Unter der Begrifflichkeit "Wegrollen" ist nicht nur die unbeabsichtigte Bewegung des Fahrzeuges, sondern auch das nicht abgestimmte Wegfahren (d. h. Lkw-Fahrer fährt ab, bevor der Ladevorgang abgeschlossen ist) zu verstehen. Da allerdings auch die Benutzung von Unterlegkeilen unter dem Begriff "Technische Maßnahme" subsumiert wird (vgl. BGHM Information 108 Nr. 2.1.3.1), stellt die Nebenbestimmung nur eine Grundforderung dar. Über die Nebenbestimmung wird in diesem Fall nur festgelegt, dass das Sicherungssystem (z. B. die Unterlegkeile) betriebsseitig zur Verfügung gestellt werden muss. Aus Sicht der Arbeitsschutzbehörde wäre die Nutzung von elektronischen Unterlegkeilen, manuelle Wegfahrsperren oder automatischen Wegfahrsperren (vgl. BGHM Information 108 Nr. 2.1.3.1) sicherheitstechnisch die besseren Varianten.

#### Zu V.7.6.

In den genannten Bereichen ist nicht auszuschließen, dass Auslösewerte in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel (vgl. § 6 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) erreicht bzw. überschritten werden. Über die Messung soll festgestellt werden, ob die Auslösewerte über- bzw. unterschritten werden.

#### Zu V.7.7.

Im Bereich der Palettierung und den Lagerbereichen werden Paletten mittels Stapler transportiert. Über die Kennzeichnung der Verkehrswege soll sichergestellt werden, dass auf diesen keine Paletten bzw. sonstige Lagergüter abgestellt werden, also die Verkehrswege freigehalten werden. Durch die Kennzeichnung sonstiger Flächen soll erreicht werden, dass ggf. erforderliche Schutzabstände eingehalten werden und keine Gefahren durch falsch oder ungünstig abgestellte Paletten, Stapel oder Arbeitsmittel entstehen (vgl. Arbeitsstättenverordnung Anhang Nr. 1.8.).

## Zu V.7.8.

Die Forderung ergibt sich aus dem Brandschutzkonzept. Durch die Aufnahme als Nebenbestimmung soll sichergestellt werden das die Forderung auch umgesetzt wird.

#### Zu V.7.9.

Die Forderung ergibt sich aus dem Brandschutzkonzept. Durch die Aufnahme als Nebenbestimmung soll sichergestellt werden das die Forderung auch umgesetzt wird.

Ursprünglich hatte das Dezernat VI 66 die Forderung zur Einrichtung des ersten Fluchtwegs aus dem Abfüllraum gestellt, da dieser entsprechend der Planung nur über die Schleuse ( ) und die angrenzende Umkleide ( ) zum Flur ( ) oder über die Palettierung ( ) verlassen werden kann. Somit war kein erster Fluchtweg geplant, der entweder ins Freie, in einen nach Bauordnungsrecht notwendigen Flur oder Treppenraum oder einen "gesicherten" Bereich führt. Als gesicherte Bereiche gelten z. B. benachbarte Brandabschnitte oder notwendige Treppenräume (vgl. Nr. 3.5 ASR A2.3. "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"). Da entsprechend dem brandschutztechnischen Gutachten, Kap. 7.1.2 Brandabschnitte / Brandbekämpfungsabschnitte das Gebäude als ein Brandabschnitt zu betrachten ist, erfüllt keiner der o.g. Ausgänge die Anforderungen der ArbStättV (vgl. Anhang ArbStättV Nr. 2.3).

Daraufhin erfolgte am 01.12.2021 eine gemeinsame Vor-Ort-Begehung durch die Werkfeuerwehr, die für die Erstellung des Brandschutzkonzepts verantwortlich ist, und durch die Berufsfeuerwehr Wiesbaden. Dabei wurde erörtert, dass aus Sicht der Feuerwehr die gemäß Planung vorgesehenen Fluchtmöglichkeiten ausreichend seien. Am 02.12.2022 wurde das Ergebnis der Vor-Ort-Begehung in Form einer "Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Fluchtwegführung" durch die Werkfeuerwehr schriftlich festgehalten und dieses Dokument am 06.12.2021 als Ergänzung der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

Die Berufsfeuerwehr Wiesbaden hat diesem Dokument am 06.04.2022 zugestimmt. Daraufhin hat das Dezernat VI 66 die Forderung nach dem ersten Fluchtweg zurückgezogen, da sowohl die Werkfeuerwehr als auch die Berufsfeuerwehr bestätigen, dass die vorgesehenen Fluchtwege in gesicherte Bereiche führen.

#### Energieeffizienz

Die Antragstellerin hat in der Gesamtanlage "— Betrieb" bereits vielfältige und weitreichende Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 Blm-SchG umgesetzt. In Verbindung mit dem Vorhaben wird auch keine darüber hinaus gehende, nutzbare Abwärme produziert.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG als erfüllt angesehen.

# Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides – vgl. Nebenbestimmungen V.5.1 und 5.2 – festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

# Ausgangzustandsbericht (AZB)

Die Gesamtanlage —-Betrieb ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) nach § 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV. Für derartige Anlagen ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, soweit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da der AZB vor Inbetriebnahme geprüft werden muss, wurde dazu eine aufschiebende Bedingung sowie ein Auflagenvorbehalt wegen eventuell erforderlicher Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser aufgenommen.

## Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 Blm-SchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im WHG, in der AwSV, in der TA Luft, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Die Nebenbestimmung V.1.5 beugt einer so genannten Vorratshaltung von Genehmigungen vor und verhindert zudem, dass von der hier erteilten Genehmigung erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht wird, wenn sich die Rahmenbedingungen möglicherweise signifikant geändert haben. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Daher ist die beantragte Genehmigung mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu erteilen.

#### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid. Zwar sollen grundsätzlich Kostenentscheidungen zusammen mit der Sachentscheidung ergehen, § 14 Abs. 1 S. 2 HVwKostG. Das geschieht auch hier hinsichtlich der Kostengrundentscheidung. Von der Möglichkeit der Abweichung von diesem Grundsatz wird hinsichtlich der Kostenfestsetzung Gebrauch gemacht. Sie selbst haben bereits im Vorfeld auf eine schnelle Entscheidung gedrungen. Diese soll durch die noch anstehende Kostenprüfung nicht verzögert werden.

# VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden Mainzer Straße 124 65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Annette Stumpf

# Anhang:

# Hinweis Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung (Stand 09.05.2022)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtli- cher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBI. S. 402)	11.12.2009 (GVBI.I S.763)	02.12.2021 (GVBI. S. 786)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI.I S.1274)	24.09.2021 (BGBI. I S. 4458)
(BImSchG-VO zu Zustän- digkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBI. S.331)	13.03.2019 (GVBI. S.42)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBI. S.1440)	12.01.2021 (BGBI.I S.69) (gilt seit 01.04.2021)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI.I S.1001)	11.11.2020 (BGBI.I S.2428)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBI.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	19.06.2020 (BGBI.I S.1328)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI.I S.2542)	18.08.2021 (BGBI. I S. 3908)
HAGB- NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBI.I S.629)	07.05.2020 (GVBI. S.318)
НВО	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBI. S.198)	03.06.2020 (GVBI. S.378)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBI.I S.659)	09.09.2019 (GVBI. S.229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (auf https://wirtschaft.hessen.de)		08.12.2021 (StAnz. S. 1704)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBI.I S.18)	12.09.2018 (GVBI. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36)	23.06.2018 (GVBI. S.330)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)	ABI. L 334 vom 17.12.2010	
ImSchZuV	$Immissions schutz-Zust \"{a}ndigkeits verordnung-s.o.~'BImSchG-VO~zu~Zust \"{a}ndigkeiten'$		
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBI.I S.602)	in der jeweils geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBI.I S.94)	10.09.2021 (BGBI. I S. 4147)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
TPrüfV	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden - Technische Prüfverordnung Hessen	04.12.2020 (GVBI.I S. 857)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBI.I S.686)	08.10.2021 (BGBI. I S. 4650)
VwKostO- MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBI.I S.522)	02.12.2021 (GVBI. S. 788)

# Gliederung des Genehmigungsbescheides für die SE Tylose GmbH & Co. KG

I.	Tenor	1
	Aufschiebende Bedingungen	2
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	3
III.	Eingeschlossene Genehmigungen	3
IV.	Antragsunterlagen	3
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG	6
V.1	Allgemeines	6
V.2	Bauaufsicht	7
V.3	Kampfmittelräummaßnahmen	9
V.4	Bodenschutz	10
V.5	Brandschutz	10
V.6	Luftreinhaltung	12
V.7	Arbeitsschutz	13
V.8	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	14
VI.	Begründung	14
	Rechtsgrundlagen	14
	Genehmigungshistorie	14
	Verfahrensablauf	15
	Anhörung	16
	Umweltverträglichkeitsprüfung	16
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	17
	Baurecht	17
	Brandschutz	17
	Luftreinhaltung	19
	Lärmschutz	19
	Anlagensicherheit (StörfallV)	19
	Abfallvermeidung und -verwertung	19
	Abwasser	19
	Anlagenbezogener Gewässerschutz	20
	Arbeitsschutz	20
	Energieeffizienz	22
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	22
	Ausgangzustandsbericht (AZB)	22
	Zusammenfassende Beurteilung	23
	Begründung der Kostenentscheidung	23
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	24
An-	Hinweise	25
hang		
Hinweis	Fundstellenverzeichnis	25